

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Insertionsgebühr:
für die gesp. Zeile 15 Pf.

Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe.

Nr 104.

Sonnabend, den 28. Dezember.

1895.

Es wird gebeten, die Bestellungen auf den Jahrgang 1896 des Amtsblattes und der Gesek-Sammlung für das Fürstenthum Lippe möglichst zeitig zu machen und zwar:

für die Stadt Detmold bei der Redaktion, für Lieferung außerhalb der Stadt Detmold bei der nächstgelegenen Postanstalt.

Den bisherigen Abonnenten in der Stadt Detmold werden die betreffenden Blätter weitergeliefert werden, wenn bis zum 31. Dezember d. J. keine Abbestellung erfolgt.

Der heutigen Nummer ist das Titelblatt und Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes für das Fürstenthum Lippe beigelegt.

Der heutigen Nummer ist das Titelblatt und Inhaltsverzeichnis der Gesek-Sammlung für das Fürstenthum Lippe beigelegt.

Seine Durchlaucht der Prinz Adolf zu Schaumburg-Lippe, Regent des Fürstenthums Lippe, haben gnädigst geruht, dem Forstregistrator Dornheim den Character als „Secretair“ zu verleihen.

Detmold, den 19. Dezember 1895.

Die Direction der Fürstlichen Fideicommiss-Verwaltung.
R. Ernst.

Die Firma M. Linden & Co. in Rotterdam sucht in Deutschland in schwindelhafter Weise unter geschickter Ausnutzung der Spiel lust des leichtgläubigen Publikums Antheile an Loosen oder an einer Kollektion von Loosen zu vertreiben. Die Spielbedingungen sind solche, daß die Käufer

der Antheile nur in den seltensten Fällen auf Gewinn rechnen dürfen, während der Firma Linden ein großer Reingewinn gesichert wird.

Vor Anknüpfung von Geschäftsverbindungen mit der genannten Firma, welche übrigens auch unter dem Namen „Allgemeine Prämien- und Rentenbank in Rotterdam“ auftritt, kann daher nur dringend gewarnt werden.

Detmold, den 21. Dezember 1895.

Fürstliche Lippische Regierung.
v. Derken.

Steckbrief.

Gegen den Dienstknecht Wilhelm Ellermann, auch Finke genannt, gebürtig aus Baldorf, welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen Betrugs verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften, in das nächste Gerichtsgefängniß abzuliefern und Nachricht hierher zu den Akten P. L. 106/95 zu geben.

Der p. Ellermann oder Finke hat röthlich struppigen Schnurrbart, ist mittelgroß, von untersehter Statur und hat etwas gekrümmte Beine.

Derselbe ist bekleidet mit grauem Rock, weichen hellem Filzhut und rothbuntem Tuch um den Hals.

Derlinghausen, den 21. Dezember 1895.

Festing,
Amtsanwalt.

Der Colon Mischer Nr. 3 zu Schöne-mark beabsichtigt im Stragbache auf dem Grundstück Kartenblatt 1 Parzelle 108 der Gemarkung Schöne-mark ein Stauwerk für Wasserbetriebe

anzulegen. Zeichnungen und Beschreibungen über die Anlage sind hierher eingereicht und liegen von **Sonnabend, den 28. d. M.**

an auf 14 Tage während der Büreaustunden auf hiesigem Verwaltungsamte zur Einsichtnahme aus, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß etwaige Einreden gegen die neue Anlage binnen der gleichen Frist hier anzubringen und zu begründen sind. Diese Frist ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präclusivisch.

Detmold, den 23. Dezember 1895.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Die Militairpflichtigen des hiesigen Verwaltungsbezirks aus dem Geburtsjahre 1876 und aus den Geburtsjahren 1874 und 1875, über deren Dienstpflicht von den Ersatz-Behörden eine endgültige Entscheidung noch nicht erfolgt ist, werden hierdurch aufgefordert, sich in folgenden Terminen bei Meldung der gesetzlichen Strafe zur Stammrolle anzumelden und zwar die des Amtes Lage B. H. am

Mittwoch, den 15. Januar 1896,

Nachmittags 1 Uhr,

im Schöffensaal zu Lage,
diejenigen des Amtes Lage B. L. am

Freitag, den 17. Januar 1896,

Nachmittags 1 Uhr,

im Schöffensaale zu Lage,
diejenigen des Amtes Detmold am

Montag, den 20. Januar 1896,

Morgens 9 Uhr,

auf hiesiger Amtsstube,
diejenigen des Amtes Horn am

Dienstag, den 21. Januar 1896,

Nachmittags 1 Uhr,

im Schöffensaale in Horn.

Die nicht im Amtsbezirke Geborenen haben ihr Geburtszeugniß, die Gestellungspflichtigen aus den Jahren 1874 und 1875 ihren Loosungsschein vorzulegen.

Im Fall der Verhinderung oder Abwesenheit liegt die Verpflichtung zur Anmeldung den Eltern, Vormündern, Lehr- oder Brodherrn ob.

Die Aufnahme der Reklamationen wird am Schluß der Anmeldung an jedem der genannten Tage vorgenommen. Es haben daher die Eltern der Militairpflichtigen, welche Grund zur Reklamation haben, sich alsdann einzufinden und die erforderlichen Unterlagen, welche vom Vorsteher beglaubigt sein müssen, vorzulegen. Namentlich sind auch die Geburtsdaten der Eltern, Brüder, Schwestern und Kinder genau anzugeben.

Detmold, den 27. Dezember 1895.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Steckbrief.

Gegen den am 22. Dezember 1856 zu Rönigsberg i. Pr. geborenen Schauspieler Emil Reuhof, welcher sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Hausfriedensbruchs verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichts-Gefängniß abzuliefern und von dem Geschehenen Nachricht zu geben.

Lemgo, den 19. Dezember 1895.

Fürstliches Amtsgericht I.
Duxholl.

Lemgo. Auf Antrag des Nachlasskurators, Referendar Schulz hier, werden Alle, welche Ansprüche irgend welcher Art an den Nachlaß der kürzlich hier verstorbenen Eheleute Wirth Theodor Grassow erheben wollen, hierdurch aufgefordert, solche spätestens in dem dazu auf

Dienstag, den 18. Februar 1896,

Vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte anberaumten Termine anzumelden und zu begründen, als sonst darauf bei der Regulirung und Vertheilung des Nachlasses Rücksicht nicht genommen wird.

Lemgo, den 20. Dezember 1895.

Fürstliches Amtsgericht I.
Bothmann.

Für das von dem Kaufmann und Gastwirth Ernst Nagel in Lothe betriebene Kolonialwaaren- und Getreidegeschäft ist heute die Firma: „E. Nagel“

unter Nr. 24 des Firmen-Registers eingetragen.
Blomberg, 21. Dezember 1895.

Fürstliches Amtsgericht I.
Zimmermann.

Die nicht angemeldeten dinglichen Rechte an dem zu versteigernden Grundbesitz des Schneidermeisters Hermann Hölke Nr. 74 in Bega, sowie die nicht angemeldeten Ansprüche auf Befriedigung aus dem Kaufgelde werden hiermit in Gemäßheit des Präjudizes vom 15. v. M. dem neuen Erwerber gegenüber für verloren erklärt bezw. ausgeschlossen.

Alverdisen, 23. Dezember 1895.

Fürstliches Amtsgericht.
Böhmer.

Termin

zur Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst.

Die nächste Prüfung derjenigen jungen Leute, welche ihrer Militärpflicht durch einjährig-freiwilligen Dienst genügen wollen, ihre wissenschaftliche Befähigung jedoch durch die im § 90 der Wehrordnung vom 22. November 1888 näher bezeichneten Schulzeugnisse nicht nachweisen können, wird im Frühjahr 1896 an den in der Vorladung der Prüflinge noch zu bezeichnenden Tagen stattfinden.

Der Zweck der Prüfung geht dahin, zu ermitteln, ob der zu Prüfende denjenigen Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt hat, welcher sonst durch Vorlegung der durch § 90 der Wehrordnung bezeichneten Schulzeugnisse nachgewiesen wird.

Die zur Prüfung Zugelassenen werden in Sprachen und in Wissenschaften geprüft.

Die sprachliche Prüfung erstreckt sich, neben der Deutschen, auf zwei fremde Sprachen, wobei dem Prüfling die Wahl zwischen dem Lateinischen, Griechischen, Französischen und Englischen gelassen wird.

Die wissenschaftliche Prüfung umfaßt Geographie, Geschichte, Deutsche Literatur, Mathematik und Naturwissenschaften.

Hinsichtlich der in den einzelnen Prüfungsgegenständen zu stellenden Anforderungen verweise ich auf den § 2 der Prüfungsordnung zum einjährig-freiwilligen Dienste — Anlage 2 zu § 91 der Wehrordnung. —

Wer die Zulassung zur Prüfung nachsucht, hat in seinem Gesuche anzugeben, in welchen

beiden Sprachen er geprüft sein will, und dem Antrage in Urschrift beizufügen:

1. ein Geburtszeugniß;
2. eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über seine Bereitwilligkeit, den Freiwilligen „während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen.“
3. ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist;
4. etwaige Schulzeugnisse;
5. einen von ihm selbst geschriebenen Lebenslauf; sowie
6. seine Photographie, auf deren Rückseite durch die Polizeiobrigkeit bescheinigen zu lassen ist, daß sie ihn thatsächlich darstellt.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung müssen spätestens bis zum 1. Februar 1896 eingehen.

Die zu der Prüfung Zugelassenen erhalten zugleich mit der Benachrichtigung über ihre Zulassung eine schriftliche Vorladung zu dem Termine.

Die nach dem 1. Februar 1896 eingehenden Gesuche und solche, welche nach dem Vorstehenden nicht vollständig sind, können keine Berücksichtigung finden.

Den dem Regierungsbezirke Arnberg angehörigen und innerhalb dieses wohnhaften Wehrpflichtigen bleibt es freigestellt, sich beliebig bei einer der in Münster, Düsseldorf und Minden bestehenden Prüfungs-Kommissionen für Einjährig-Freiwillige anzumelden.

Minden, den 7. Dezember 1895.

Der Vorsitzende

der Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

R a h m,

Regierungsrath.